

auch um Directorstellen bewerben zu können. Auch dieses Gesuch ist ihm genehmigt worden.

Jetzt wendet sich nun Mast an die Ständeversammlung mit dem Ersuchen,

„daß nach Aufhebung des gegen ihn vom königl. Landgerichte Freiberg im November 1887 gefällten Urtheils die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet werde oder ihm unter Wiedereinsetzung in seinen früheren Stand ein seiner Vorbildung und seiner früheren Stellung entsprechendes Amt mit annähernd demselben Gehalte möglichst bald übertragen werde.“

Nun, meine Herren, was das Erstere betrifft, die Wiederaufnahme des Verfahrens, so konnte sich die Deputation nicht für competent halten, in der Sache etwas zu thun. Es hat der Schuldirektor Mast zwar den Instanzenweg durchschritten betreffs der gegen ihn gerichteten Klage; er hat aber nicht den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt; das giebt er selbst zu, indem er sich entschuldigt, es hätte ihm dazu der nöthige Vorschuß gemangelt. Es würde also, da der Antrag von dem Betheiligten selbst nicht gestellt ist, die Kammer wohl schwerlich in der Lage sein, auf die Sache der Wiederaufnahme des Verfahrens einzugehen, und es ist Ihre Deputation in dieser Richtung zu dem Botum gelangt, die Petition in Bezug auf den ersten Punkt auf sich beruhen zu lassen.

Aber auch in Betreff des zweiten Punktes, daß dem Mast ein seiner früheren Stellung entsprechendes Amt mit annähernd demselben Gehalte von Seiten der Regierung gegeben werden möchte, kann Ihre Deputation unmöglich zu einem befürwortenden Vorschlage gelangen. Es steht der königl. Staatsregierung das Besetzungsrecht nur bei Staatsanstalten zu, bei Seminaren und Gymnasien. Daß aber der Betreffende an solchen Anstalten nicht angestellt werden kann, das liegt wohl auf der Hand und das sollte sich Herr Mast auch selbst sagen. Wenn ihm aber freie Hand gegeben worden ist, sich um jede Directorstelle des Landes bewerben zu dürfen, so ist es ja lediglich seine Sache, daß er sich und seine Vergangenheit bei der Bewerbung im besten Lichte darstellt; die Regierung selbst wird nicht in der Lage sein, ihn noch mehr zu unterstützen, als sie es bereits gethan hat und thun wird, indem sie ihn in geeigneten Fällen in Vorschlag bringen wird.

Nach alledem schlägt Ihre Deputation vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Ackermann: Wünscht Jemand zu sprechen?
— Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wollen Sie nach dem Antrage der Deputation die Petition auf sich beruhen lassen?

Einstimmig.

Wir kommen zum dritten Gegenstande: Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des pensionirten Landeschulwirthschaftssecretärs Carl August Seidel in Grimma um Erhöhung seiner Pension.

(Antrag d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
L. A. Berichte II. R. 1 Bd. Nr. 95.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Crüwell; ich ertheile ihm das Wort.

Abg. Crüwell: Meine Herren! Es liegt die Petition des pensionirten Wirthschaftssecretärs der Fürsten- und Landeschule Grimma, Carl August Seidel vor, in welcher er, wie er es selbst nennt, um hochgeneigte Vervollständigung und Nachzahlung seiner Pension bittet. Seidel bewarb sich, nachdem er 22 Jahre 9 Monate Militärdienstzeit zurückgelegt hatte und zum Theil als Wirthschaftssecretär beim dritten Reiterregimente functionirt hatte, um die neu errichtete Dekonomenstelle bei der Fürsten- und Landeschule zu Grimma. Dieselbe wurde ihm übertragen unter der Bedingung, daß er nicht auf Staatsdienereigenschaft rechnen könne und einer dreimonatlichen Kündigungsfrist unterworfen sei. Es ist dies der wesentlichste Punkt und ich erlaube mir, aus dem Rescript des königl. Ministeriums den betreffenden Satz vorzulesen:

„Dieser Dekonom kann zwar nach § 2, Punkt 7, des Gesetzes vom 7. März 1835 nicht als Staatsdiener angestellt werden; das Ministerium hat sich auch eine dreimonatliche Kündigung des Dienstverhältnisses vorzubehalten; derselbe wird aber, wenn er seine Pflichten treu erfüllt und den Erwartungen, die man in ihn setzen muß, allenthalben entspricht, darauf rechnen können, dauernd in dem Amte zu verbleiben.“

Seidel hat sich diesen Bedingungen unterworfen und die Stellung angetreten. Im Jahre 1871 reichte er ein Gesuch an das königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ein und bittet, daß, wenn er in die Lage versetzt würde, sich pensioniren lassen zu müssen, ihm eine Pension gewährt werde, und bittet um Feststellung der Pensionsverhältnisse. Das Ministerium geht bereitwilligst auf diesen Wunsch ein und setzt die Verhältnisse derart fest, daß Seidels Gehalt einschließlich der Naturalleistungen auf 600 Thaler normirt wird und daß in gleichem Verhältnisse nach seinem Tode die Hinterlassenen auf Unterstützung rechnen können. Damit ist